

Satzung des Tennisclub Gettorf e.V.



(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13. März 2014)

Präambel:

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gettorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in der Gemeinde Gettorf, insbesondere der Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

Der Verein kennt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied, die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Sie dürfen an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Aufnahme darf jedoch nur verweigert werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 6 Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung und Ausgestaltung einer Aufnahmegebühr Beschluss fassen.

Über Anträge auf Ermäßigung der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsdienst

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können für die in § 4 genannten verschiedenen Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beiträge werden in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Zeitabstand per Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Der volle Mitgliedsbeitrag ist von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.

Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages (und/oder der Umlagen) entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zum Gemeinschaftsdienst verpflichtet. Über den Umfang, die Höhe der Ersatzleistung und die weitere Ausgestaltung beschließt die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt (Kündigung) ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des laufenden oder eines späteren Quartals zulässig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB

Alle Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

§ 10 Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Der Termin einer jeden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünscht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Tagesordnung, die insoweit 14 Tage vorher bekannt gegeben sein muss, ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.

Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzungsbestimmungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart für Wettkampfsport
- d) dem Sportwart für Freizeitsport
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Jugendwart für Wettkampfsport
- f) dem Jugendwart für Freizeitsport
- g) dem Beauftragten für Clubhausbewirtschaftung
- h) dem Beauftragten für Veranstaltungen und Freizeitsport

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder zu e) und f)) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu e) und f) ist die Jugendversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart, der Sportwart für Wettkampfsport, der Sportwart für Freizeitsport und der Beauftragte für Veranstaltungen und Freizeitsport scheiden in Kalenderjahren mit ungerader Zahl aus; der Vorsitzende, der Jugendwart für Wettkampfsport, der Jugendwart für Freizeitsport und der Beauftragte für Clubhausbewirtschaftung in Kalenderjahren mit gerader Zahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den Kassenwart, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 a – Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind vertretungsberechtigt, wenn mindestens zwei von ihnen gemeinsam handeln. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass

- a) sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 2000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen
- b) sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen
- c) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen und der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen. Ein Kassenprüfer scheidet in jedem Jahr aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13 Ausschluss

Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- a) Ermahnung
- b) Ausschluss

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Gehör.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu zählen auch die Schädigung der Interessen des Vereins sowie die wiederholte Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort wirksam.

§ 14 Versicherung

Die Mitglieder sind, nach Maßgabe der entsprechenden Bedingungen, in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa verbleibende Überschuss oder verbleibende Gegenstände sind in das Eigentum des Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. zu übertragen. Ist diese Regelung nicht möglich, ist das Eigentum hieran auf die Gemeinde Gettorf zu übertragen mit der Auflage, die betreffenden Werte gemeinnützig für die Förderung des Sports in der Gemeinde Gettorf zu verwenden.

§ 16 Die Jugendversammlung

Auf der Jugendversammlung, die jährlich vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist:

- a) führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit
- b) wählt die Vereinsjugend die Vorstandsmitglieder zu § 11 e) und f)
- c) wählt die Vereinsjugend den Vereinsjugendausschuss

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 10. März 2004, die damit aufgehoben ist.